Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammentsorgungssatzung der Stadt Nürnberg (Entwässerungsgebührensatzung – BGS-EWS/FES) vom 9. März 1992 (Amtsblatt S.°110), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. November 2023 (Amtsblatt S. 520)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) und auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25.°Juli°2025 (GVBl. S. 254), folgende Satzung:

Art. 1

1. § 14 wird wie folgt geändert:

 a) In Abs. 2 wird die Zahl „28,63“ durch die Zahl „38“ ersetzt.

 b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

 „(3) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 wird für die direkte Einleitung von Abwässern aus Veranstaltungen und ähnlichen Anlässen und weiterer Sonderabwässer in die Kanalisation eine gesonderte Gebühr erhoben. Der Einleitung in die Kanalisation steht die direkte Anlieferung zur Kläranlage gleich. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus einer hierfür abzuschließenden Sondervereinbarung. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

2. In der Anlage zur Entwässerungsgebührensatzung (Kostenverzeichnis) wird der Tabelle folgende Zeile angefügt:

„5.	Erteilung einer Kanalauskunft gemäß § 10 Abs. 2 der Entwässerungssatzung	40 Euro“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.